Fondo pensione complementare
per i lavoratori dipendenti
dai datori di lavoro operanti
nel territorio del Trentino Alto Adige
Iscritto all'albo dei fondi pensione con il numero 93

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten
von Arbeitgebern,
die im Gebiet der Region
Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

ANSUCHEN UM ERHALT DES BEITRITTSFORMULARS[1]
LKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROLS

Der/Die Unterfertigte ……..
Nachname *Name*

geboren in …….. Prov. ..... PLZ …….. Staat ……..

geboren am ……/……/……., wohnhaft in …… Prov. ……PLZ .....

Str. ……..... Nr. …….. Tel. ……

Anschrift (wenn nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend) …… Prov……PLZ ……

Str. …… Nr. ……

Steuernummer I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I__I Matrikelnummer I__I__I__I__I__I

b e a n t r a g t

für Lehrer/innen mit unbefristetem Vertrag nach dem 31.12.2000, Lehrer/innen mit Lehrauftrag für Religion nach dem 01.01.2000 und alle Lehrer/innen mit befristetem Vertrag besteht die Möglichkeit, anstelle des Mindestbeitrags (1%) einen der folgenden Prozentsätze einzubezahlen:

❒ 1.5% ❒ 2% ❒ 2.5% ❒ 3% ❒ 3.5% ❒ 4% ❒ 4.5% ❒ 5%
❒ 5.5% ❒ 6% ❒ 6.5% ❒ 7% ❒ 7.5% ❒ 8% ❒ 8.5% ❒ 9%

Für diejenigen, die einen Prozentsatz einzahlen möchten, der über der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen steuerlichen Abziehbarkeit liegt, wird der zu viel einbezahlte Teil der abgezogenen Beitragszahlung nicht für die Bildung der Besteuerungsgrundlage der vom Fonds erbrachten Leistungen berechnet.
In diesem Fall teilt das Mitglied dem Fonds den eventuell nicht abgezogenen Teil - gemäß Art. 1, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Februar 2000, Nr. 47 und ausdrücklich im Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 29/e vom 20. März 2001 bestätigt - innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres mit.

Nur ein Feld ankreuzen:

- ❒ angestellt mit befristetem Vertrag
- ❒ angestellt ab 01.01.2001 oder ab darauffolgendem Datum mit unbefristetem Vertrag oder mit Lehrauftrag für Religion nach dem 01.01.2000 (erste Anstellung) [2]
- ❒ im Dienst mit unbefristetem Vertrag am 31.12.2000 [3]
- ❒ Religionslehrer/in mit unbefristetem Vertrag oder mit Lehrauftrag für Religion, angestellt ab 01.01.2001 oder ab darauffolgendem Datum, mit vorhergehenden Lehraufträgen für Religion ohne Unterbrechung seit mindestens 01.01.2000 [4]

angeben, ob bereits eine Mitgliedschaft bei Laborfonds besteht:

- ❒ bereits bei Laborfonds eingeschrieben
- ❒ nicht bei Laborfonds eingeschrieben
- ❒ vor dem 27.04.93 bei einem Fonds eingeschrieben, der am Stichtag 15.11.92 bereits existierte und von dem zu Laborfonds gewechselt wird

beantragt das Formular für den Beitritt zu "Laborfonds", dem Zusatzrentenfonds für die Beschäftigten von Arbeitgebern/innen, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind.

ZUSTIMMUNG ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Nach Einsichtnahme in das Informationsblatt gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 gibt der/die Unterfertigte seine/ihre Zustimmung im Sinne des Art. 23 des genannten Dekrets:
- zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ihn/sie betreffen und die für die Ausübung der Tätigkeit im Bereich der Zusatzvorsorge benötigt werden
- zur Mitteilung dieser Daten an die in den obigen Bestimmungen angegebenen Kategorien von Rechtssubjekten für die Verarbeitung zu Zwecken, die in denselben Bestimmungen angegeben bzw. gesetzlich verpflichtend sind
- zur Mitteilung dieser Daten an Subjekte, die mit der Verwaltung der Beiträge für die Zusatzvorsorge beauftragt sind (z.B. INPDAP/NFÖAV). In diesem Fall können die identifizierenden Daten der entsprechenden Besitzer und eventuellen Verantwortlichen beim Öffentlichen Register, das vom Garant für den Schutz von Personen und anderen Subjekten hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verwahrt wird, oder bei den oben genannten Subjekten eingeholt werden. Die personenbezogenen Daten können außerdem an Dritte für die Erbringung von Verwaltungs-, Buchhaltungs-, EDV- und Archivierungsdienstleistungen weitergeleitet werden
- zur Übertragung derselben Daten ins Ausland gemäß den Vorschriften der oben genannten Bestimmungen.

Es bleibt aufrecht, dass diese Zustimmung von der Einhaltung den geltenden Gesetzesbestimmungen abhängig ist.

Datum ..... Unterschrift .....

DATEN BETREFFEND DEN ARBEITGEBER

Firmenbezeichnung und Gesellschaftsform: **AUTONOME PROVINZ BOZEN**
Steuernummer **00390090215A3**
mit Sitz in **BOZEN** Prov. **BZ** PLZ **39100**
Rittnerstr. 13 fax **0471/412289**

1 **Die Verwaltung und/oder der/die Arbeitnehmer/in übernehmen für alle beim Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens und des Beitrittsformulars abgegebenen Erklärungen die volle Verantwortung.**
2 Anm.: Gemäß der vom INPDAP/NFAÖV erlassenen Anleitung Nr. 11 vom 25.05.2005 haben jene, die in den öffentlichen Verwaltungen mit unbefristetem Vertrag nach dem 31.12.2000 angestellt sind - auch wenn es nicht die erste Anstellung ist und vorausgesetzt, dass zu den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen (unbefristete Arbeitsverhältnisse) in denen beim INPDAP/NFAÖV eingeschriebenen öffentlichen Verwaltungen, in Bezug auf die der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Dienstprämie erhalten hat, eine Unterbrechung (mindestens 1 Tag) stattgefunden hat, - bereits Anspruch auf Abfertigung. Sie müssen deshalb nicht die Erklärung über die Option, welche wesentlicher Bestandteil des Beitrittsformulars des Laborfonds ist, das dem/der Arbeitnehmer/in von Seiten der Verwaltung nach Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens übergeben wird, ausfüllen. Sollte das Formular für die Option trotzdem ausgefüllt werden, ist es ungültig.
3 Anm.: Gemäß der oben angeführten Anleitung mit dem Titel "Die Option für die Abfertigung: Anleitungen und Anwendungsmodalitäten" haben jene Arbeitnehmer/innen mit unbefristetem Vertrag vor dem 1. Jänner 2001 Anspruch auf Dienstprämie und auch jene, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wurden, aber ohne Unterbrechung zu den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen in den öffentlichen Verwaltungen, die bereits Anspruch auf Dienstprämie hatten. Dies gilt auch für jenes Personal, das mit unbefristetem Vertrag mit juridischer Wirkung vor dem 1. Jänner 2001 und ökonomischer Wirkung nach dem 31. Dezember 2000 angestellt worden ist. Dieses Personal muss die Erklärung über die Option, welche ein wesentlicher Bestandteil des Beitrittsformulars des Laborfonds ist, das dem/der Arbeitnehmer/in von Seiten der Verwaltung nach Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens übergeben wird, ausfüllen. Personal mit Ersteinstellung nach dem 31. Dezember 2000 hat Anspruch auf die Abfertigung und muss daher die Erklärung für die Option nicht ausfüllen.
4 Die Religionslehrer/innen mit einem jährlich erneuerten Vertrag behalten aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Position, wenn sie Anspruch auf die Dienstprämie haben, diese Regelung bei und müssen deshalb die Erklärung für die Option ausfüllen. Personal mit Ersteinstellung nach 31. Dezember 2000, hat Anspruch auf Abfertigung und muss deshalb nicht die Erklärung für die Option ausfüllen.